

**Amt Brück  
- Der Amtsdirektor -**

**Eilvorlage**  
Amt Brück

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: A-10-94/2021

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung, Soziales, Personal,  
Organisation  
Datum: 03.09.2021  
Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:**Beschaffung von Systemtrennern für die FFW des Amtes Brück**Kurzinfo zum Beschluss** Bestätigung der Eilentscheidung**Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €Finanzierung  € Objektbezogene  €  
Eigenanteil:  € Einnahmen: Haushaltsbelastung:  €Veranschlagung:  mit  €Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**\_\_\_\_\_  
Amtsleiter\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
HHA	1						
AmtsA	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
**Unterschrift / Datum:**\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des AA

Beschluss-Nr.: A-10-94/2021
-----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Der Amtsausschuss des Amtes Brück bestätigt die Eilentscheidung vom ... über die Emächtigung des Amtsdirektors mit der Beschaffung (einschließlich Ausschreibung und Vergabe) von Systemtrennern für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Brück.

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des AA

**Begründung**

Ein Systemtrenner ist ein Rückflussverhinderer der am Standrohr oder Überflurhydranten eingesetzt wird. Er soll verhindern, dass durch Rücksaugen oder Rückdrücken Wasser in das Trinkwasserversorgungsnetz zurückfließt, wenn der Druck in diesem Netz niedriger als in der verlegten Löschwasserleitung ist.

Die sichere Trennung von Trinkwasser und Nichttrinkwasser ist ein Grundsatz des Trinkwasserschutzes. Die gesetzliche Notwendigkeit von Sicherungseinrichtungen ergibt sich aus § 17 Abs. 6 TrinkwV (Trinkwasserverordnung). Demnach dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, verbunden werden.

Trinkwasser und Nichttrinkwasser dürfen auch bei Löschwasserentnahmen nicht vermischt werden, solange ein Rückfluss in das Rohrnetz nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Nach Norm ist ein Systemtrenner auf jedem Einsatzfahrzeug erforderlich.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist auf keinem Einsatzfahrzeug ein Systemtrenner vorhanden. Die Kosten für einen Systemtrenner belaufen sich auf ca. 1200 €. Somit könnten durch eventuell angebotene Mengenrabatte 16 Einsatzfahrzeuge mit Systemtrennern ausgestattet werden.

Für die Ausstattung der restlichen sechs Einsatzfahrzeuge mit Systemtrennern sind Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2022 einzuplanen.

**Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf.:**

Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses, dass der Amtsdirektor zur Beschaffung (einschließlich Ausschreibung und Vergabe) von Systemtrennern für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Brück ermächtigt wird.

**Begründung:**

Auf Grund von derzeit deutlichen Preissteigerungen ist die Ausschreibung zeitnah durchzuführen.

.....  
Köhler  
Amtsdirektor

Datum

.....  
Mathias Ryll  
Vorsitzender des Amtsausschusses